

Betrifft

Antrag mit Gesetzesentwurf der Abgeordneten Reiter, Binder u.a.,  
betreffend die Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976

B e r i c h t  
des

K o m m u n a l - A u s s c h u s s e s

Der Kommunal-Unterausschuß hat sich in seiner Sitzung am  
12. November 1981 und der Kommunal-Ausschuß in seiner Sitzung  
am 12. November 1981 mit dem Antrag mit Gesetzesentwurf  
der Abgeordneten Reiter, Binder u.a., betreffend die  
Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976,  
beschäftigt und folgenden Beschluß gefaßt:

Der Antrag der Abgeordneten Reiter, Binder u.a. wird  
abgeändert und hat wie aus der Beilage ersichtlich  
zu lauten:

## Begründung

Die Änderungen werden wie folgt begründet:

Zu Z. 2 und 6:

Diese Änderungen dienen der Vereinfachung des Gesetzestextes.

Zu Z. 9:

Die Bestimmung des § 15 Abs.3 ist entbehrlich, da die Vorrückung auch nur bei einer mindest"guten" Gesamtbeurteilung erfolgt. Es ist somit eine eigene Bestimmung für die Zeitvorrückung nicht erforderlich.

Zu Z. 10:

Durch diese Änderung werden die bisherigen Beförderungen von Gemeindebeamten des Schemas I berücksichtigt, sodaß in Hinkunft eine Beförderung um mehr als sieben Gehaltsstufen ausgeschlossen ist.

Zu Z. 11:

Diese Änderung bewirkt eine Klarstellung dahingehend, daß die erforderliche Wartezeit nur bei Beförderung in eine der hier angeführten Dienstklassen zu erbringen ist.

Zu Z. 13:

Im § 17 Abs.6 entfallen die beiden letzten Sätze. In den Absätzen.3 und 4 sind jedoch Hinweise auf diese Norm enthalten. Diese Hinweise haben daher ebenfalls zu entfallen.

Zu Z. 16 und 17:

Die Bestimmungen des § 19 werden verständlicher gefaßt. Die Bestimmung der Anrechnung der Dienstalterszulage bei der Ruhegenüßberechnung wurden in den § 59 Abs.2 lit.b der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 übernommen.

Zu Z. 18:

Durch diese Änderung wird eine Vereinfachung bezüglich der Zulage für Gemeindebeamte an Gemeindekrankenanstalten herbeigeführt, da das Ausmaß der Zulage nicht mehr von einer gewissen Dienstzeit, sondern nur von einer bestimmten Einstufung abhängig sein soll.

Zu Z. 24:

Die Übergangsbestimmungen wurden zur besseren Verständlichkeit neu gefaßt. Überdies wurde eine Bestimmung aufgenommen, nach der den Gemeindebeamten auf alle Fälle der bis 30. Juni 1981 gebührende Gehalt gewahrt bleibt und die Erhöhung ab 1. Juli 1981 in allen Fällen nicht mehr als S 300.- beträgt. Weiters wurde eine Bestimmung über die Erhöhung der Gehälter bei einer allgemeinen Gehaltserhöhung aufgenommen.

Amon  
Berichterstatter

Romedner  
Obmann